

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 442/04

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In Sachen

P... Ltd.

./.

C... AG

wird der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens in Anbetracht der Angaben der Beschwerdegegnerin, zu denen sich die Beschwerdeführerin nicht geäußert hat sowie unter Berücksichtigung der nach der ständigen Rechtsprechung des Senats in der Vergangenheit üblichen Gegenstandswerte (vgl BPatGE 38, 74) auf

125.000,00 Euro

festgesetzt.

München, den 11. Oktober 2005

Müllner

Dr. Proksch-Ledig

Dr. Wagner

Pr